

RS OGH 1978/1/10 3Ob536/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.01.1978

Norm

AktG §70

AktG §81

Rechtssatz

Da eine Geschäftsverteilung auf dem gegenseitigen Vertrauen der Vorstandsmitglieder beruht, genügt ein Mitglied gewöhnlich seiner allgemeinen Aufsichtspflicht dadurch, daß es sich auf den Sitzungen des Gesamtvorstandes über die Tätigkeit und Vorkommnisse in anderen Geschäftsbereichen Gewißheit verschafft. Erst wenn Verdacht besteht, daß im Arbeitsbereich eines anderen Vorstandsmitgliedes Mißstände vorliegen, muß der Vorstandsmitglied sich einschalten, um nicht selbst ersatzpflichtig zu werden. Was hiebei einem Vorstandsmitglied zugemutet werden kann, wird immer eine Frage des einzelnen Falles sein.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 536/77
Entscheidungstext OGH 10.01.1978 3 Ob 536/77
Veröff: GesRZ 1978,36

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0049365

Dokumentnummer

JJR_19780110_OGH0002_0030OB00536_7700000_008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at